

Bundesblatt

115. Jahrgang

Bern, den 18. April 1968

Band I

*Erscheint wöchentlich. Preis 33 Franken im Jahr, 18 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

8773

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Luzern

(Vom 5. April 1968)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In der Volksabstimmung vom 27. Januar 1963 haben die Stimmberechtigten des Kantons Luzern mit 12 871 Ja gegen 8962 Nein einer Abänderung von § 43 der Staatsverfassung des Kantons Luzern zugestimmt. Mit Schreiben vom 7. Februar 1963 ersuchen Schultheiss und Regierungsrat des Kantons Luzern um die Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung.

Die bisherigen und die neuen Bestimmungen lauten:

Bisheriger Text

§ 43

Die Mitglieder des Grossen Rates werden nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt. Jeder der gegenwärtig bestehenden sechs Amtsgerichtsbezirke des Kantons bildet einen Wahlkreis.

Das Verfahren wird durch ein Gesetz geordnet. Das Gesetz soll bestimmen, dass bei der Ausrechnung des Wahlergebnisses die Gesamtzahl der gültigen Stimmen des Wahlkreises durch die um eins vermehrte Zahl der vom Wahlkreis zu wählenden Gross-

Neuer Text

§ 43

Der Grosse Rat besteht aus 170 vom Volke gewählten Mitgliedern.

Jeder der sechs Amtsgerichtsbezirke bildet einen Wahlkreis.

Bisheriger Text

ratsmitglieder zu teilen und die nächsthöhere ganze Zahl, die auf den so erhaltenen Quotienten folgt, vorläufige Verteilungszahl ist.

Jeder Wahlkreis wählt auf je 1300 Seelen der schweizerischen Wohnbevölkerung nach Massgabe der jeweiligen neuesten Volkszählung ein Mitglied des Grossen Rates. Eine Bruchzahl von mindestens 650 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Die Zahl der auf dieser Grundlage von jedem Wahlkreise zu wählenden Mitglieder ist jeweilen nach erfolgter eidgenössischer Volkszählung durch ein Dekret des Grossen Rates festzustellen.

Die vorliegenden Änderungen betreffen die in § 43 enthaltenen Bestimmungen der Staatsverfassung des Kantons Luzern über die Mitgliederzahl des Grossen Rates.

Bisher wählte jeder Wahlkreis auf je 1300 Seelen der schweizerischen Wohnbevölkerung ein Mitglied des Grossen Rates, wobei die Bruchzahl von mindestens 650 Seelen ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes berechnete. Auf Grund der provisorischen Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung von 1960 würde sich nach der geltenden Vertretungszahl von 1300 die Mitgliederzahl des Rates von 168 um 15 Sitze auf 183 erhöhen. In der Absicht die Nachteile einer derartigen Vermehrung der Zahl der Volksvertreter ein für allemal auszuschalten, wird das bisherige System der Vertretungsziffer durch jenes der festen Mandatszahl ersetzt. Der revidierte § 43 legt die verfassungsmässige Mitgliederzahl des Grossen Rates auf 170 vom Volke gewählte Vertreter fest, die unter die Wahlkreise im Verhältnis ihrer schweizerischen Wohnbevölkerung zu verteilen sind.

Diese Änderung des § 43 der Verfassung des Kantons Luzern betrifft nur das kantonale öffentliche Recht und widerspricht dem Bundesrecht nicht. Wir beantragen Ihnen daher, der Verfassungsänderung durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Neuer Text

Die 170 Mitglieder sind unter die Wahlkreise im Verhältnis ihrer schweizerischen Wohnbevölkerung zu verteilen. Der Grosse Rat hat die Verteilung jeweils auf Grund der neuesten eidgenössischen Volkszählung durch Dekret vorzunehmen.

Die Wahl erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren. Bei der Ermittlung der Wahlergebnisse soll die Gesamtzahl der gültigen Stimmen des Wahlkreises durch die um eins vermehrte Zahl der vom Wahlkreis zu wählenden Mitglieder geteilt und die nächsthöhere ganze Zahl als vorläufige Verteilungszahl verwendet werden. Das übrige ist durch Gesetz zu ordnen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 5. April 1968.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Spühler

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesbeschluss
über
**die Gewährleistung der geänderten Verfassung
des Kantons Luzern**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 5. April 1968,
in Erwägung, dass die geänderte Verfassungsbestimmung nichts der Bundes-
verfassung Zuwiderlaufendes enthält,

beschliesst:

Art. 1

Der in der Volksabstimmung vom 27. Januar 1968 angenommenen Änderung des § 43 der Verfassung des Kantons Luzern wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Luzern (Vom 5. April 1963)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8773
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.04.1963
Date	
Data	
Seite	901-904
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 081

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.